

Ergänzende Satzung (Sondersatzung) nach § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Walchum vom 19.05.2008 betreffend den Radweg „Hasselbergstraße“ in Richtung Deutsch-Niederländische-Bundesgrenze

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2010 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Walchum vom 19.05.2008 hat der Rat der Gemeinde Walchum in seiner Sitzung am 28.08.2013 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme Ausbau des Fuß- und Radweges „Hasselbergstraße“ in Richtung Deutsch-Niederländische-Nationalgrenze wird der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand wegen der dem Fuß- und Radweg zukommenden touristischen Bedeutung abweichend von § 4 Abs. 2 auf 60 v.H. festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Walchum, den 28.08.2013

Hermann Schweers
Der Bürgermeister